

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 9. Juli 1920.)

Dem Beschlusse des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 2. Juli 1920 betreffend Gewährung eines Rechtsstillstandes für den Bezirk Kriegstetten bis 1. September 1920 wegen der Maul- und Klauenseuche wird gemäss Art. 62 des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes die Genehmigung erteilt.

(Vom 10. Juli 1920.)

Dem bisherigen Vizekonsul, Herrn Adolf Hartvig, wird das Exequatur als Konsul von Dänemark in Genf erteilt.

(Vom 12. Juli 1920.)

Dem Beschlusse des Regierungsrates des Kantons Thurgau betreffend Bewilligung eines Rechtsstillstandes wegen der Maul- und Klauenseuche für die Kreise Müllheim und Thundorf wird gemäss Art. 62 des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes in dem Sinne die Zustimmung erteilt, dass der Rechtsstillstand vorläufig bis Ende August 1920 bewilligt wird unter Vorbehalt der Verlängerung im Falle der Notwendigkeit.

(Vom 13. Juli 1920.)

Herrn Viktor Lieber, von Frauenfeld, wird die nachgesuchte Entlassung als schweizerischer Konsul in Livorno unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt.

Als schweizerischer Honorarkonsul in Livorno wird ernannt: Herr Ingenieur Oskar Corradini, von Sent (Graubünden), in Livorno.

Wahlen.

(Vom 13. Juli 1920.)

Finanz- und Zolldepartement.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

Chef der III. Sektion: Schifferli, Fritz, Fürsprecher, von Döttingen, provisorischer Beamter der genannten Verwaltung.

*Volkswirtschaftsdepartement.***Bundesamt für Sozialversicherung.**

Kanzleisekretär: Schwab, Fritz, von Dotzigen, Aushülfbeamter beim genannten Amt.

Kanzlist I. Klasse: Piaget, Raoul, von Les Bayards und La Côte-aux-Fées, Kanzlist II. Klasse im Bundesamt für Sozialversicherung.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**Eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.**

Gemäss Art. 33 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 ist die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1915 vom Tage des Inkrafttretens des genannten Beschlusses, d. h. am 18. September 1916, für die nachfolgenden Jahre am ersten Tage nach Ablauf des Steuerjahres verfallen. Die Steuerpflichtigen haben ihre Bücher und Jahresrechnungen alljährlich abzuschliessen, und zwar entweder auf Ende des Kalenderjahres oder, falls ihr übungsgemässer Abschlussstermin auf einen andern Tag des Jahres fällt, regelmässig auf diesen Tag. Die Veranlagung richtet sich nach den auf diese Weise abgeschlossenen Geschäftsjahren (abgeänderte Fassung des Art. 19 gemäss Bundesratsbeschluss vom 21. Juni 1920).

In Anwendung von Art. 33, Abs. 4, des obgenannten Bundesratsbeschlusses hat das eidgenössische Finanzdepartement die Zahlungstermine für die Kriegsgewinnsteuer festgesetzt wie folgt:

	für das Steuerjahr 1915 und 1915/16	auf	31. Mai 1917,
„	„	1916	„ 30. November 1917,
„	„	1916/17	„ 31. Mai 1918,
„	„	1917	„ 30. November 1918,
„	„	1917/18	„ 31. Mai 1919,
„	„	1918	„ 30. November 1919,
„	„	1918/19	„ 31. Mai 1920,
„	„	1919	„ 30. November 1920.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1920
Date	
Data	
Seite	45-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 622

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.